

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geänd. durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Verordnung über das Offenhaltun von Verklaufsetallen an Sonn, und Feinertzen, beschlessen. ten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

Verkaufsstellen dürfen innerhalb des im anhängenden Lageplan eingezeichneten jeweiligen Bereiches an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet

- 1. Ortsteil Bensberg:
 - 1.1 am 02. April 2017 1.2 am 18. Juni 2017

 - 1.3 am 24. September 2017
 - 1.4 am 05. November 2017
- 2. Ortsteil Stadtmitte:
 - 2.1 am 02. April 2017
 - 2.2 am 10. September 2017

 - 2.3 am 05. November 2017 2.4 am 17. Dezember 2017
- 3. Ortsteil Refrath:
 - 3.1 am 14. Mai 2017
 - 3.2 am 03. Dezember 2017
- 4. Ortsteil Paffrath:

 - 4.1 am 09. Juli 2017
 - 4.2 am 01. Oktober 2017
- 5. Ortsteil Schildgen:
 - 5.1 am 02. Juli 2017

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Anlage:

Lagepläne für die einzelnen Ortsteile

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2016

Lutz Urbach

Bürgermeister



